



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 072-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.99

Eingereicht am: 15.03.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in)
Ammann (Bern, AL)
Schild (Bern, GLP)
Veglio (Zollikofen, SP)
Marti (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Keine versteckten Einnahmen auf dem Buckel der Nothilfebeziehenden

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er stellt sicher, dass andere Sachmittel gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d EG AIG und AsylG ausschliesslich zugunsten der Nothilfebeziehenden eingesetzt werden.
2. An die Leistungserbringerin ausbezahlte, aber nicht für Nothilfebeziehende eingesetzte andere Sachmittel sind als zweckgebundene Reserve für Folgejahre zurückzubehalten oder dem Kanton Bern zurückzuerstatten.
3. Die Leistungserbringerin wird verpflichtet, über die verwendeten Mittel entsprechend detailliert Buch zu führen, damit der jährliche Restbetrag oder der Fehlbetrag beziffert werden kann.
4. Verträge mit der Leistungserbringerin und die massgeblichen Weisungen sind entsprechend zu präzisieren.

Begründung:

In seiner Antwort zur Interpellation 2022.RRGR.307 führt der Regierungsrat aus, dass vom Kantonsbeitrag für Nothilfebeziehende für andere Sachmittel von 4.50 Franken pro Person und Übernachtung im Jahr 2021 im Durchschnitt lediglich 3.79 Franken den Nothilfebeziehenden direkt zugutegekommen sind.

Der Regierungsrat erklärt in seiner Antwort: *«Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Art der Sachmittel oder Einzelperson liegt nicht vor und wäre nicht zweckdienlich. Überschüsse, die*

aus der Differenz zwischen den effektiven Aufwänden und den abgegoltenen Pauschalen resultieren, kann die ORS als positives Betriebsergebnis geltend machen.»

Die Aufwände der Nothilfestellen (Leistungserbringerin) sind mit dem Leistungsvertrag über die Ausrichtung der Nothilfe bereits vollständig abgegolten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Leistungserbringerin den Betrag für andere Sachmittel, der nicht ausgeschöpft wurde, als Gewinn behalten dürfen sollte.

16 Prozent der beschränkten Mittel für andere Sachmittel flossen demnach in die Kasse der Leistungserbringerin. Bei den budgetierten Belegungszahlen (450–550 Personen in Nothilfe) macht diese Differenz zwischen 115 000 und 143 000 Franken pro Jahr aus.

Wie viel davon für Verbrauchsmaterial, kleinen Unterhalt usw. verwendet wurde, ist nicht präzisiert. Die Leistungserbringerin hat bei der Vergabe von anderen Sachmitteln einen gewissen Ermessensspielraum bezüglich des «dringenden und nachgewiesenen Bedarfs», auch wenn zwingende Leistungen im Merkblatt M4 des ABEV/MIDI definiert sind. Dadurch entsteht das Risiko, dass die Leistungserbringerin ihr Betriebsergebnis auf Kosten der Nothilfebeziehenden verbessert. Dazu ist der vom Kanton zur Verfügung gestellte zusätzliche Betrag jedoch nicht gedacht.

Die Leistungserbringerin hat dem Kanton über den Überschuss oder über den Fehlbetrag zu rapportieren. Falls der vom Kanton zur Verfügung gestellte Betrag nicht ausgeschöpft wird, ist der Restbetrag als zweckgebundene Reserve zurückzubehalten oder an den Kanton zurückzuerstatten. Die Leistungserbringerin verfügt über diese Information, denn die «Abgabe von Sachmitteln» ist eine der Mindestangaben, die gemäss Nothilfeweissung im Dossier der nothilfebeziehenden Person vermerkt werden¹. Daher erwarten wir nicht, dass bei der Leistungserbringerin durch eine detaillierte Abrechnung zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Nothilfeweissung (Stand 1.11.2022), Art. 5.7 Dossierführung